

INFO

Dienstbefreiung sowie Fort-Weiterbildung in der Arbeitsvertragsordnung (AVO)

AVO – Stand
01.02.19

Fort- und Weiterbildung:

- **Fortbildungen (5 Tage pro Jahr):**
 - Betreffen Qualifikationen, die für die tägliche Arbeit benötigt werden.
 - An den Kosten wird sich je nach Haushaltsplan beteiligt. Maximal stehen 357,90€ pro Jahr zur Verfügung.
 - Der Fortbildungsanspruch aus dem Vorjahr kann mit einem formlosen Antrag an den Arbeitgeber übertragen werden.
- **Weiterbildungen (5 Tage pro Jahr):**
 - Betreffen Veranstaltungen der allgemeinen, theologischen oder politischen Bildung, die nicht unmittelbar für den Dienst anzuwenden sind.
 - Weiterbildungstage können nicht auf mehrere Veranstaltungen aufgeteilt werden.
 - Sachkosten für Weiterbildungsmaßnahmen werden nicht erstattet. Länger dauernde oder besondere Formen der Fortbildung werden im Einzelfall geregelt.

Gesetzliche Sonderleistungen

Freistellung für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit: Bezahlte Freistellung für die Leitung, Betreuung oder Mithilfe bei Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche betreut werden, mit bis zu 12 Tagen.

Bildungsurlaub: Für Bildungsurlaub stehen jährlich 5 Tage zur Verfügung. Dabei geht es um politische oder allgemeinbildende Weiterbildung. Der Bildungsurlaub muss bei einem anerkannten Träger gebucht werden. Die Sachkosten werden nicht erstattet.

Dienstbefreiung und Sonderurlaub

- **Sonderurlaub (unbezahlt – AVO Anlage 14):**
 - Nach der gesetzlichen Elternzeit (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes)
 - Bis zu einem Jahr zur Pflege von Angehörigen.
- **Dienstbefreiung (AVO §35):**
 - Bei Wohnungswechsel 1 Tag
 - Bei Umzug wegen Versetzung bis zu 4 Tage
 - Bei kirchlicher Eheschließung 2 Tage
 - Bei Geburt des eigenen Kindes 2 Tage für den Vater
 - Beim 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläum 1 Tag
 - Bei Todesfällen und schwerer Erkrankung des Ehepartners, Kindes etc. lesen Sie die Erläuterung in der AVO.
 - Bei Einsegnung, Erstkommunion oder Eheschließung des Kindes 1 Tag (kirchliche Feiern)
 - Bei Teilnahme an Katholiken- oder Kirchentagen alle zwei Jahre
- **Exerzitien:** Dienstbefreiung bei Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstagen an bis zu 5 Tagen im Jahr.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vereinfacht dargestellt sind und somit keine Vollständigkeit vorliegt. Bitte lesen Sie in einem zutreffenden Fall in der AVO nach und/oder wenden sich an das zuständige Rentamt. Die Angaben sind für Beschäftigte in Vollzeit. Die Regelungen für Teilzeitbeschäftigte werden in der AVO erörtert.